

## **Kundeninformation: Ihr Recht auf Beistand (Begleitung)**

Sie haben das Recht, zu Gesprächen im Amt für Soziales in Begleitung eines Beistandes zu erscheinen. Ein „Beistand“ ist eine Person des Vertrauens, die nicht für Sie sondern neben Ihnen auftritt. Sie müssen die Begleitung durch einen Beistand im Vorfeld nicht anmelden, können dies aber gerne tun.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt für Soziales beraten Sie über Ihre Rechte sowie Ihre Gestaltungsmöglichkeiten und helfen Ihnen bei der Stellung von Anträgen, sodass Sie in der Regel bei Vorsprachen im Amt für Soziales keinen Beistand benötigen. Sollten Sie sich jedoch unsicher oder in Begleitung ganz einfach wohler fühlen, können Sie gerne eine Person Ihres Vertrauens als Beistand zu Terminen im Amt für Soziales hinzuziehen.

Bitte beachten Sie, dass sich Ihr Beistand auf Nachfrage ausweisen muss. Grundsätzlich können Sie frei entscheiden, welche Personen Sie als Beistand hinzuziehen möchten. Nur unter engen Voraussetzungen kann Ihr ausgewählter Beistand zurückgewiesen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Person zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig ist. Sollte Ihr Beistand zurückgewiesen werden, müssen Sie hierüber schriftlich informiert werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 13 SGB X

§ 60 SGB